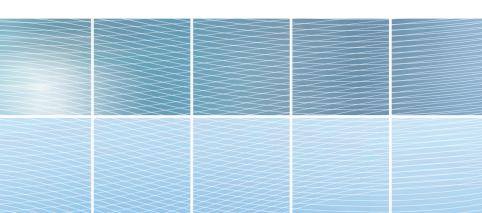
Aktienbank





Kontoeröffnungsmappe

Augsburger Service-Konto inkl. Wertpapierdepot (ASK) sowie Rahmenvereinbarung für weitere ASK und zukünftige Festgeld-/Tagesgeld-Konten

Ihr starker Partner

Name des betreuenden Vermittlers	Vermittlernummer	Partnermodell
		11153
	INVERS-Vermittlernummer (Auftragsnummer)	Segment
		TL200



Kontoeröffnung Augsburger Service-Konto inkl. Wertpapierdepot (ASK) und Rahmenvereinbarung für weitere ASK sowie Festgeld-/Tagesgeld-Konten (Kundenrahmenvereinbarung)

	_	, 0 0	'			0/
Antragsteller 1 (Verbraucher i. S. d. § 13 BGB) Name, Vorname	Herr	Frau	Anredezusätze			
Geburtsname					Geburtsdatum	
Geburtsort					Familienstand	
Telefon privat					Staatsangehörigkeit	
Telefon mobil					Beruf	
Telefon geschäftlich					Branche	
E-Mail-Adresse					Selbstständig	☐ Devisenausländer
Antragsteller 2 (Verbraucher i. S. d. § 13 BGB) Name, Vorname	Herr	Frau	Anredezusätze			
Geburtsname					Geburtsdatum	
Geburtsort					Familienstand	
Telefon privat					Staatsangehörigkeit	
Telefon mobil					Beruf	
Telefon geschäftlich					Branche	
E-Mail-Adresse					Selbstständig	☐ Devisenausländer
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Land						
1. Rahmenvereinbarur						voroinharung)
a) Allgemein maßgebliche B Die Augsburger Aktienbank AG (nachfol ASK sowie alle zukünftigen Festgeld-/Tag dieser Vereinbarung werden zukünftige dieser Rahmenvereinbarung durch den/ von dem/den Antragsteller/n beantragte nachfolgenden Bedingungen einschließl	Bedingunge gend auch Bank gesgeld-Konten (Produkte nicht b 'die Antragsteller en Produkte zu ei lich Gebühren ur	en und Regelw) und der/die Antrag (nachfolgend auch P ereits eröffnet, sond auf vereinfachtem \n röffnen bzw. einzuriend Mosten analog, so	verke grodukte) zu den in dieser iern die jeweilige Konto- b: Wege durch Auftragserteilt, chten (kein Kontrahierung oweit diese nicht geändert	Kunde) vereinbaren hiermit Rahmenvereinbarung festge zw. Depoteröffnung lediglich ng in fernmündlicher, schrift zzwang). Sofern der/die Antr wurden und/oder im Einzelf	einen Rahmenvertrag, wonach legten Daten, Bestimmungen u vorbereitet. Die jeweilige Kont dicher Form oder per Telefax er agsteller zukünftig Produkte be all nicht etwas anderes vereinbi	die Bank das zu eröffnende ASK, alle zukünftigen ınd Geschäftsbedingungen führen wird. Mit Abschluss o-/Depoteröffnung kann jedoch nach Abschluss folgen. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, die i der Bank eröffnet/eröffnen, gelten insoweit die
a 1) Angaben zum Referenzk Zwischen dem/den Antragsteller/n und Referenzkonto vorzunehmen, es sei der	dem Kontoinhal				steller beauftragen die Bank, Ei	inzahlungen und Auszahlungen über nachfolgendes
Referenzkonto-Nr.				Bankleitza	hl	
a 2) Ausschüttungen und Divide Abweichend hiervon wünsche/	nden werden n ich/wir, soferi	automatisch de n n möglich, die auto	m Augsburger Service	-Konto gutgeschrieben der Ausschüttung.		
a 3) Einwilligung in die Datenv	erarbeitung u	ınd -nutzung				iber die Entwicklung des Augsburger Service-Kontos,

Ich/Wir willige/n zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsverbindung bis auf jederzeit möglichen Widerruf ein, dass die Augsburger Aktienbank AG Daten über die Entwicklung des Augsburger Service-Konto Tagesgeld-/Festgeld-Kontos und des Wertpapierdepots, soweit Produkte oder Dienstleistungen vom Vermittler/von der Vermittlerorganisation betroffen sind, einschließlich Konto-/ Depotinformationen und Freistellungsdaten für Kapitalerträge an den Vermittler/an die Vermittlerorganisation auf dessen/deren Wunsch zur Speicherung weitergibt. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerruflich, willige/n ich/wir weiter ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung bei der Augsburger Aktienbank AG gespeichert, verarbeitet und dem Vermittler/der Vermittlerorganisation übermittelt werden können. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich/wir die Möglichkeit hatte/n, vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Die Einwilligung gilt auch für zukünftige Einzel- und Gemeinschaftskonten/-depots des/der unterzeichnenden Kunden.

a 4) Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Der Kunde hat einen Anspruch darauf, sämtliche Informationen, die ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach den Bestimmungen der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung und nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes an Kunden herausgibt, in Papierform zu erhalten. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen möchte die Augsburger Aktienbank AG die Versendung von Informationen in Papierform so weit wie möglich reduzieren. Die Bank bittet den/die Kunden deshalb, Informationen auf elektronischem Weg (E-Mail) oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier (z. B. CD-Rom, DVD) zur Verfügung stellen zu dürfen. Sofern der Kunde vorbezeichnet eine E-Mail-Adresse angibt, ist die Augsburger Aktienbank AG berechtigt, davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen über eine andere Form als die Papierform für den Kunden angemessen ist.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die Augsburger Aktienbank AG mir/uns Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, ausschließlich an oben angegebene E-Mail-Adresse schicken darf. Darüber hinaus können allgemeine Informationen über Finanzinstrumente, die Augsburger Aktienbank AG und ihre Dienstleistungen, Kosten und Nebenkosten sowie über die Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf der Internetseite der Augsburger Aktienbank AG zur Verfügung gestellt werden. Eine diesbezügliche Pflicht besteht für die Augsburger Aktienbank AG nicht.







a 5) Kundeneinstufungsbogen

Die Augsburger Aktienbank AG teilt Wertpapiere in fünf Risikoklassen ein. Bei einer von Ihnen erteilten Wertpapierorder nehmen wir einen Abgleich Ihres Risikoprofils mit der Risikoklasse des Wertpapiers vor. Bitte geben Sie an, welches Risikoprofil derzeit auf Sie persönlich zutrifft. Ein höheres Risikoprofil umfasst jeweils alle niedrigeren Risikoprofile. Bitte beachten Sie aber, dass von Ihnen veranlasste Kauf- und Verkaufaufträge zu nicht-komplexen Finanzinstrumenten (dazu zählen beispielsweise Anteile an richtlinienkonformen Investmentfonds, am organisierten oder an einem gleichwertigen Markt zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist), die im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts, des Eigenhandels oder der Abschluss- oder Anlagevermittlung ausgeführt werden können, für die Bank ein reines Ausführungsgeschäft gemäß § 31 Abs. 7 WpHG sind. Beim reinen Ausführungsgeschäft prüfen wir nicht, ob die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, zu Ihren Anlagezielen und zu Ihren finanziellen Verhältnissen passt, so dass Sie nicht den aus dieser Beurteilung resultierenden Schutz mpfehlen wir Ihnen, sich vor einer Anlageentscheidung fachkundig berat

			Antragsteller 1/ ges. Vertreter	Antragsteller 2/ ges. Vertreter
Risikoprofil 1 – Sicherheitsorientiert: Ich bin am Erhalt mein Verfügbarkeit steht auf jeden Fall im Vordergrund. Beispiel:		sofortiger		
Risikoprofil 2 – Ertragsorientiert: Ich baue auf eine gleichmä dass diesen Ertragserwartungen auch Risiken gegenüberstel		in mir bewusst,		
Risikoprofil 3 – Wachstumsorientiert: Meine Kurs- und Ertra Ziel nur mit erhöhtem Risiko erreicht werden kann. Beispiel:		bewusst, dass dieses		
Risikoprofil 4 – Chancenorientiert: Für die Chance auf eine s Risiken in Form von Währungs- und Kursschwankungen in I	0 0	0		
Risikoprofil 5 – Spekulativ: Ich verfolge spekulative Ziele und setzten Kapitals – in Kauf. Mich reizt das Risiko. Beispiel: Akt	ě .	9		
Bitte beachten Sie: Bei von Ihnen erteilten Kaufaufträgen § 31 Abs. 5 WpHG Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Ge gleichen und die Angemessenheit des Finanzinstruments Formular "Informations- und Aufklärungsschrift für komple Ja, bitte senden Sie mir das Formular "Informations-	eschäften mit komplexen Finanzinstrumenten mit de beurteilen. Möchten Sie Kaufaufträge zu komplexen exe Finanzinstrumente" von Ihnen (sämtliche Konto- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrume	r Komplexität des von Ihr Finanzinstrumenten erteil /Depotinhaber) unterzeicl nte" zu.	en georderten Finanzinst en, so reichen Sie uns bit	ruments ab-
 a 6) Fragebogen zur Klärung der Eigenschaft "US-Person Besitzen Sie die US-amerikanische Staatsbürgerschaft (auc Besitzen Sie ein US-Einwanderungsvisum ("Green Card")? Gemeinsame steuerliche Veranlagung mit einem US-Ehep Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr von mindestens Aufenthaltstage im laufenden Kalenderjahr zählen dabei von 	ch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit)? Partner in den USA? 31 Tagen oder die Gesamtaufenthaltsdauer in den US			s Tage.
Trifft einer der oben genannten Punkte auf Sie zu? Antragsteller 1 (Minderjähriger) Ja Nein	Antragsteller 2	☐ Ja ☐ Nein		
Sollten Sie mit "Ja" geantwortet haben, so senden Sie uns bitte ein auss Die aktuellen Formulare finden Sie im Internet unter www.irs.gov/pub/	irs-pdf/fw9.pdf. Bei Unsicherheit über Ihre US-Steuerpflicht spr			
a 7) Wirtschaftlich Berechtigte/r		•••••	•••••	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••
Wirtschaftlich Berechtigte/r ist/sind identisch mit dem/den Bitte beachten Sie, dass die Augsburger Aktienbank AG Ko	9 ,	e Rechnung handeln!		
a 8) Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingung Maßgebend für den gesamten Geschäftsverkehr sind die Bedingungen Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Egungen für geduldete Überziehungen und die Bedingungen für das Or Ergänzungen zu den AGB enthalten, insbesondere handelt es sich hierd Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten werden e mationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Ak Ergänzend gelten für Geschäfte an deutschen Wertpapierbörsen sowie können darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen	i für das Augsburger Service-Konto, Festgeld- und Tagesgeld-Ko Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die Bedingungen f hline-Banking und den Telefon-Bank-Service. Daneben gelten fi bei um die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. entsprechend unserer Grundsätze der Auftragsausführung bein tienbank AG" ("Unternehmensbroschüre") dargestellt sind. Die deren Abwicklung die Bedingungen für Geschäfte an deutsche	ür Zahlungen mittels Lastschrift ür einzelne Geschäftsbeziehung ı Kauf und Verkauf von Wertpa ese sind ebenfalls Bestandteil d	im Einzugsermächtigungsverfa gen Sonderbedingungen, die A pieren ausgeführt, die in der Bi er Sonderbedingungen für We	ahren, die Bedin- bweichungen oder roschüre "Infor- rtpapiergeschäfte.
a 9) Empfangsbestätigung				
lch/Wir bestätige/n, folgende Unterlagen erhalten zu haben: Durchsch bedingungen, Bedingungen für das Augsburger Service-Konto, Festge	eld- und Tagesgeld-Konto, die Bedingungen für den Überweisur	ngsverkehr, die Bedingungen fü	r Zahlungen mittels Lastschrift	
mächtigungsverfahren, die Bedingungen für geduldete Überziehunge Telefon-Bank-Service, Merkblatt zur Datenverarbeitung, Preis- und Leis		.,	dingungen iur das Online-dai	
		X	euingungen iur das Online-bai	

Mit Eröffnung des Augsburger Service-Kontos wird für den/die Antragsteller zugleich ein Wertpapierdepot bei der Augsburger Aktienbank AG vorbereitet. Das Wertpapierdepot wird eröffnet, sobald die notwendigen Unterlagen hierfür vorliegen. In diesem Fall dient das Augsburger Service-Konto zusätzlich als Abwicklungskonto für Gutschriften und Belastungen im Rahmen des Wertpapiergeschäftes mit der Augsburger Aktienbank AG. Der/Die Antragsteller beantragt/beantragen, das Konto/Depot vor Ablauf der Widerrufsfrist zu eröffnen. Kunde und Bank vereinbaren schon jetzt die Eröffnung weiterer Konten/Depots zu denselben Bedingungen - wie sie für dieses Konto/Depot gelten - einschließlich Gebühren und Kosten, sofern solche zur Abwicklung erforderlich sein sollten. Die Vergütungskonditionen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

b 1) Reines Ausführungsgeschäft / Beratungsfreies Geschäft

Die Augsburger Aktienbank AG führt Aufträge in Finanzinstrumenten, die sich aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen des Augsburger Service-Kontos ergeben, ausschließlich als "reine Ausführungsgeschäfte" oder "beratungsfreie Geschäfte" aus. Reine Ausführungsgeschäfte beziehen sich auf so genannte nicht-komplexe Finanzinstrumente (z.B. Anteile an richtlinienkonformen Investmentfonds, an einem organisierten oder einem gleichwertigen Markt zum Handel zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente) die auf Veranlassung des Kunden erbracht werden. Beim reinen Ausführungsgeschäft ist die Augsburger Aktienbank AG nicht gesetzlich verpflichtet, die Angemessenheit der Dienstleistung und/oder des jeweiligen Finanzinstruments anhand Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen mit der Dienstleistung und/oder dem Finanzinstrument zu prüfen.

Erteilen Sie Orders zu so genannten komplexen Finanzinstrumenten (z. B. Zertifikate, Optionsscheine), ist für die Orderausführung die Überprüfung der Angemessenheit der Dienstleistung und/oder des Finanzinstruments erforderlich. Die Angemessenheit eines komplexen Finanzinstruments bemisst sich an Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit derartigen Finanzinstrumenten. Zur Beurteilung der Angemessenheit wird die Augsburger Aktienbank AG die Komplexität der nachgefragten Finanzinstrumente mit Ihren durch die Unterzeichnung der "Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente" dokumentierten Kenntnissen und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten abgleichen. Die Augsburger Aktienbank AG geht dabei davon aus, dass Sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten abgleichen. Die Augsburger Aktienbank AG geht dabei davon aus, dass Sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten abgleichen. Die Augsburger Aktienbank AG geht dabei davon aus, dass Sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten abgleichen. Die Augsburger Aktienbank AG geht dabei davon aus, dass Sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten abgleichen. Die Augsburger Aktienbank AG geht dabei davon aus, dass Sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten abgleichen. Die Augsburger Aktienbank AG geht dabei davon aus, dass Sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten abgleichen. Die Augsburger Aktienbank AG geht dabei davon aus, dass Sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten AG geht dabei davon aus, dass Sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten Finanzinstrumen strumenten verfügen, wenn der Augsburger Aktienbank AG die von Ihnen unterzeichnete "Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente" zugegangen ist. Liegt der Augsburger Aktienbank AG die von Ihnen unterzeichnete Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente" nicht vor, so kann die Augsburger Aktienbank AG die Angemessenheit nicht Deurteilen. Die Augsburger Aktienbank AG wird Sie grundsätzlich bei Nichtvorliegen der Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente warnen, wenn Sie komplexe Finanzinstrumente nachfragen. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin ist eine Ausführung von Aufträgen in derartigen Finanzinstrumenten gleichwohl möglich.

Die Augsburger Aktienbank AG weist explizit darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung des Augsburger Service-Kontos keine Anlageberatung und/oder Portfolioverwaltung erbringt und/oder schuldet. Eine über eine etwaige Angemessenheitsprüfung hinausgehende Prüfung der Eignung der Dienstleistung und/oder der von Ihnen gewünschten Finanzinstrumente auf Basis Ihrer finanziellen Verhältnisse und verfolgten Anlageziele findet nicht statt. Die Augsburger Aktienbank AG weist insbesondere darauf hin, dass sie, sofern Ihnen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung Prospekte, Analysen, Marktkommentare und/oder allgemeine Marktdaten, Charts, Nachrichten etc. zur Verfügung gestellt werden, keine Anlageberatung erbringt, sondern diese Unterlagen ausschließlich Ihrer allgemeinen und nicht personenspezifischen Information für Ihre eigenständige und eigenverantwortliche Anlageentscheidung dient.

Eine allgemeine Darstellung der von der Augsburger Aktienbank AG angebotenen Dienstleistungen und Geschäfte und der hier dargestellten Differenzierung zwischen reinem Ausführungsgeschäft, beratungsfreiem Geschäft und der Anlageberatung/Portfolioverwaltung ist in der Broschüre "Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG" enthalten.

b2) Zahlungsvereinbarung bei geduldeten Überziehungskrediten auf dem Augsburger Service-Konto

Es gilt die nachfolgende Zahlungsvereinbarung: Der/Die Kontoinhaber ermächtigt/ermächtigen die Augsburger Aktienbank AG dazu, eine zu Lasten des Augsburger Service-Kontos geduldete Überziehung per Lastschrifteinzug zu Lasten des Referenzkontos einmal monatlich auszugleichen. Im Übrigen gelten die Bedingungen für geduldete Überziehungen.

b 3) Einverständniserklärung zum Einbehalt von Zuwendungen Dritter

Die Augsburger Aktienbank AG kann von Dritten, i. d. R. den Produktemittenten (z. B. Kapitalanlagegesellschaften), periodische Vergütungen erhalten, deren Höhe insbesondere von der Art des Produkts (Anteile an Investmentfonds, Zertifikate), vom jeweiligen Dritten, von der Höhe des Wertes und/oder der Anzahl der im Depot verwahrten Produkte abhängig ist (laufzeitabhängige Vermittlungsprovision). Darüber hinaus gewähren Dritte der Augsburger Aktienbank AG mitunter Sachzuwendungen, beispielsweise in Form von Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen und kulturellen Anlässen. In welcher Art und Höhe die Augsburger Aktienbank AG laufzeitabhängige Vermittlungsprovisionen und/oder Sachzuwendungen erhit, ist in allgemeiner Form in der Broschüre "Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG" - dort Kapitel D – dargestellt. Weitergehende Informationen zu derartigen laufzeitabhängigen Vermittlungsprovisionen und/oder Sachzuwendungen sind jeweils in den Vereinbarungen mit Dritten festgelegt und können auch von Ihnen bei der Augsburger Aktienbank AG erfragt werden.

Die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und Ihnen geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt, steht Ihnen grundsätzlich ein Auszahlungsanspruch hinsichtlich etwaiger laufzeitabhängiger Vermittlungsprovisionen und der Sachzuwendungen (bzw. des daraus folgenden geldwerten Vorteils) zu (§ 667 BCB, § 384 Abs. 2 HCB). Um Ihnen jedoch weiterhin u. a. eine effiziente Infrastruktur einschließlich eines im Übrigen kostenlosen Produkt- und Marktmonitorings sowie Informationsmaterial anbieten zu können, vereinnahmt die Augsburger Aktienbank die laufzeitabhängige Vermittlungsprovisjon sowie die Sachzuwendungen für eigene Zwecke.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die Augsburger Aktienbank AG die oben dargestellte laufzeitabhängige Vermittlungsprovision vereinnahmt und behält, vorausgesetzt, dass die Bank die laufzeitabhängige Vermittlungsprovision nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 31 d WpHG) annehmen darf. Gleiches gilt für den Vorteil aus den Sachzuwendungen. Ich/Wir verzichte/n hiermit ausdrücklich auf meinen/unseren diesbezüglichen Herausgabeanspruch.

			~ !
	X	X	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlic	her Vertreter 1 Unterschrift Antragsteller	2/gesetzlicher Vertreter 2
em Preis- und Leistungsverzeichn erwalter. Darüber hinaus kann die ereinnahmten etwaigen laufzeitab öhe die Augsburger Aktienbank A	nn die vereinnahmten laufzeitabhängigen Vermittlungsprovisione iis, Preisverzeichnis und/oder sonstigen Vereinbarungen) ganz oc e Augsburger Aktienbank AG Sachzuwendungen an diese Dritten shängigen Vermittlungsprovisionen, den Wert erhaltener Sachzuw AG derartige Zahlungsbestandteile an Dritte weiterleitet bzw. gew dort Kapitel D – dargestellt. Details können bei der Augsburger A	der teilweise an Dritte weiterleiten, insbesondere an Ver gewähren. Die an diese Dritten weitergeleiteten Zahlun vendungen sowie die Höhe Ihrer Vergütungen an die Ai ährt, ist in allgemeiner Form in der Broschüre "Informat	mittler, Berater und/oder externe Vermögens- igsbestandteile übersteigen in keinem Fall die ugsburger Aktienbank AG. In welcher Art und
. Kontoeröffnung /	Augsburger Service-Konto inkl. Wert	papierdepot	
•	antragen hiermit die Eröffnung eines ASK inkl. Wertpapierdepot z		nd Regelwerken.
3. Widerrufsbelehru	<u>ıng</u>		
Widerrufsbelehrung			
Textform. Zur Wahrung der Wic	ing innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in T derrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Aug	5.	ŭ ,
empfangene Leistung ganz ode	rrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzu er teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurü on 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der	ckgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersa	atz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von
Ende der Widerrufsbelehrung	3		
ertrag innerhalb der Widerrufsfrist	Personen kommt – auch mit Wirkung gegenüber jeder einzelnen t widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf inforn	Personen. Mit Zugang des Widerrufes bei der Bank wir	
I. Vertragsuntersch	riften_		
<u> </u>			
			~
	X	X	

Antragsteller 2/gesetzl. Vertr. ☐ PA ☐ RP Nr.

Unterschrift des Vermittlers

Ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

AAB 5150 (12.2010)

 $\begin{tabular}{ll} \textbf{Legitimation/Identifizierung durch den Vermittler} \\ \textbf{Antragsteller 1/gesetzl. Vertr.} & \begin{tabular}{ll} \textbf{PA} & \begin{tabular}{ll} \textbf{RP} & \textbf{Nr.} \\ \end{tabular}$

Die Durchschrift wurde dem/den Kunden ausgehändigt. Er hat/Sie haben sich durch obige Ausweisdokumente ausgewiesen. Hiermit bestätige ich, dass die Vertragserklärungen des Kunden in meiner Anwesenheit abgegeben wurden.

Stempel/Name in Druckbuchstaben

Ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Ort Datum

	Name des betreuenden Ve	ermittlers Vermittl	ernummer	Partnermodell		
				11153	A U G S B U I	
		INVERS-	Vermittlernummer (Auftragsnummer)	Segment	Aktienb	ank
				TL200		
Orde	erformular Investment	tfonds – Sp	oarplan TL200			
Kontonu	mmer		Depotnummer			
Auftragg						
Postleitza	lausnummer ahl, Ort					
und den , Sowohl di chend de	eauftrage/n die Augsburger Aktienbank AG, Hal "Besondere Bedingungen zum Investmentfonds iese Order als auch die automatisch generierter r Grundsätze der Ausführung beim Kauf und Ve ist berechtigt, auf ganze Stücke abzurunden.	sansparplan TL200" aus n Umschichtungsaufträ	szuführen. Die Bank ist berechtigt, zu ge gemäß den "Besondere Bedingun	ur Abwicklung notwendige Kon ngen zum Investmentfondsansp	nten/Depots zu eröffnen. parplan TL200" werden entspre-	
Auftrag	g zur Einrichtung von Ansparpläne	n für Investmen	tfonds-Anteile			
Bitte ankreuzer	Fondspalette	Wertpapierkenn- nummer/ISIN	Anlagebetrag in EUR (jeweils mind. 25,00 EUR einschl. Vermittlungsentgelt ¹⁾)	Zahlungsweise (monatlich)	Ab Monat/Jahr ²⁾	
	Baring Eastern European Fund	933558				
	Metzler European Smaller Companies	987735		. 🗆		
	BNP Paribas L1 OBAM Equity World	A0B94X				
	M&G Global Basics	797735		. 🗆		
	Franklin Mutual European Fund	982584				
	Fidelity Asian Special Situations	974005				
	Comgest Magellan	577954		. 🗆		
	Allianz-dit Rohstoff-Fonds	847509				
	Pioneer Global Ecology	A0MJ48				
	Pictet Global Megatrends	AORLJD				
Die Aus folgend nicht re	ozentuale Höhe des Vermittlungsentgeltes aus dem stührung (Kauf bzw. Verkauf) erfolgt bei Ansparplänen den Bankarbeitstag. Der tatsächliche Abrechnungsbetra echtzeitig vor dem gewählten Schlusstag der Bank zuge Lige Zahlungen bei Ansparplänen erhöhen sich nik soll abweichend	mit Lastschrifteinzug/Entna g kann aus technischen Gi ht, erfolgt die erstmalige A jeweils nach 12 Monat	ihmeplänen am Schlusstag 5. des Monats, ünden – insbesondere bei Fremdwährung usführung ggf. erst im nachfolgenden Kale	wahlweise am Schlusstag 15. d saufträgen – geringfügig vom Anlag endermonat. kann jederzeit beendet werde	gebetrag abweichen. Sofern der Auftrag	
•••••	sermächtigung	10 90	benagen Ellie Dynamik ist	ment gewunsent		
Hiermit en	mächtige/n ich/wir die Augsburger Aktienbank AG v nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift ei		'uns zu entrichtenden Einzahlungen zur	m gewünschten Ausführungsterm	iin ausschließlich von meinem/	
Kontonum	mer		Kontoinhaber			
Bankleitzal			Kreditinstitut, Ort			
ihr hinterl	/wir keine Kontoverbindung angeben, gilt für An: egte Referenzkonto. Erworbene Anteile an Invest tschrifteinzug findet die Einbuchung der Wertpap	mentfonds werden im [Depot verwahrt. Der Gegenwert wird d			
0 . D .		X	w	A 6: 1 \		
Ort, Datur			Kontoinhaber/s (falls abweichend zur		unile in der geltenden Faccung - courie	
der jeweils über die Int	ırde/n rechtzeitig vor der Auftragserteilung die Wesentl letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht (ins ternetseite https://akp.aab.de/akp kostenlos zur Verfügt	sgesamt "die Verkaufsunter ung gestellt.	lagen") in Papierform und zusätzlich – bei	Vorliegen einer Vereinbarung über	die Nutzung des Online-Bankings –	
	i EU-Investmentanteilen der jeweilige Herkunftsmitglie ttet, tritt für die Dauer der Übergangsfrist an die Stelle d				des vereinfachten Verkaufsprospektes	
erhalten. D Augsburge derartige Z	ie Augsburger Aktienbank AG kann von Dritten, i. d. Ier Kunde hat sich entsprechend den Angaben in der r Aktienbank kann an Dritte, i. d. R. den Vermittler un uwendungen sind in den "Informationen für Wertpa _l	n Konto-/Depoteröffnung: id/oder Finanzberater, Tei pierkunden und -interessi	sunterlagen mit dem Einbehalt dieser lau le dieser laufzeitabhängigen Vermittlungs enten der Augsburger Aktienbank AG" au	fzeitabhängigen Vermittlungsprovi sprovision sowie des Vermittlungse Ifgeführt.	ision einverstanden erklärt. Die	
	Bedingungen zum Investmentfondsansparplan T					

a) Allgemeine Hinweise zum System "Sparplan TL200"

Der Konto-/Depotinhaber kann aus den ihm zum Abschluss des Sparplan TL200 zur Verfügung stehenden Investmentfonds ("die Fondspalette") einen oder mehrere Investmentfonds auswählen (..der Sparplanfonds").

Das technische System "Sparplan TL200" überwacht ausschließlich jeweils am ersten Bankarbeitstag (am Sitz der Bank) des Monats (der Stichtag) den Kurs der sog. 200-Tage-Linie der jeweiligen Investmentfonds der Fondspalette und löst bei Abweichen des Sparplanfondskurs von mehr als 5 % (nach unten oder nach oben) – bezogen auf den Kurs der 200-Tage-Linie des Sparplanfonds – Verkauf – bzw. Kaufsignale aus, die wiederum zu Umschichtungen, d. h. Verkäufe und Käufe, nach fest definierten Kriterien (vgl. nachfolgend "Funktionsweise Sparplan TL200") führen, ohne dass es hierzu eines gesonderten Auftrags des Konto-/Depotinhabers bedarf. Der Konto-/Depotinhaber stimmt bereits mit Sparplan TL200 – Antragstellung (vgl. nachfolgend "Erklärung des Konto-/Depotinhabers bedarf. bers") den automatisch generierten Umschichtungen/Transaktionen zu.

Der Kurs der 200-Tage-Linie der jeweiligen Investmentfonds der Fondspalette wird zum Stichtag wie folgt berechnet: Die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft übermittelt der Firma EDISOFT GmbH, Raiffeisenallee 12 B, 82041 Oberhaching (die EDISOFT) an den Kalendertagen, an dem ein Sparplanfondsrücknahmekurs (der Sparplanfondskurs) durch die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft festgestellt wird (der Kursfeststellungstag), den jeweiligen zum Kursfestellungstag gültigen Sparplanfondskurs (Schritt 1). Die jeweiligen Sparplanfondskurse werden (Schritt 2), sofern Ausschüttungen, Fondssplits und ggf. Devisenumrechnungen erfolgt sind, am jeweiligen Kursfeststellungstag durch EDISOFT angepasst (der angepasste Sparplanfondskurs). Der angepasste Sparplanfondskurs zum Stichtag und die angepassten Sparplanfondskurse der dem Stichtag vorangehenden 199 Kursfeststellungstage werden addiert und die hieraus sich ergebende Summe durch 200 dividiert (Schritt 3). Der sich hieraus jeweils ergebende Wert ist der Kurs der 200-Tage-Linie des jeweiligen Sparplanfonds.

Sowohl die Überwachung der nach vorbenannter Maßgabe errechneten Kurse der 200-Tage-Linie der Investmentfonds der Fondspalette als auch die Verkauf- und Kaufsignale basieren ausschließlich auf einem selbständig entscheidenden Softwaretool der EDISOFT, ohne dass Eingriffe von außen durch die Bank, durch einen Vermittler/Berater/Bevollmächtigten oder durch einen sonstigen Dritten erfolgen (das "finanzmathematische System").

Es handelt sich bei dem Sparplan TL200 weder um eine Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) noch um eine Finanzanalyse nach § 34 b des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Des Weiteren wird keine persönliche Empfehlung der Bank zum Kauf, Verkauf, Halten, Tausch, Rückkauf eines Sparplanfonds abgegeben, mithin keine Anlageberatung i. S. d. § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 a KWG bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 9 WpHG durchgeführt.

Vielmehr gelten insbesondere die unter Kapitel "Reines Ausführungsgeschäft/Beratungsfreies Geschäft" des Konto-/Depoteröffnungsantrags und die unter Kapitel "Einschaltung von Bevollmächtigten" der Bedingungen für das Augsburger Service-Konto (letzter Spiegelpunkt) aufgeführten Bestimmungen, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

b) Funktionsweise "Sparplan TL200

In das finanzmathematische System der EDISOFT fließen die von den jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften an den Kursfeststellungstagen ermittelten Fondsrücknahmepreise der Investmentfonds aus der Fondspalette; hieraus wird durch EDISOFT der jeweilige individuelle Kurs der 200-Tage-Linie des jeweiligen Investmentfonds zum Stichtag nach Maßgabe von oben lit. a errechnet. EDISOFT überwacht ausschließlich jeweils am Stichtag jeden einzelnen Investmentfonds der Fondspalette auf eine 5%ige Abweichung von dem jeweiligen errechneten Kurs der 200-Tage-Linie; an den übrigen Tagen des jeweiligen Kalendermonats erfolgt keine Überwachung durch EDISOFT.

Sofern das finanzmathematische System zum Stichtag eine negative Abweichung (Abweichung nach unten) in dem Sparplanfonds – bezogen auf dessen errechneten Kurs der 200-Tage-Linie – von größer 5 % feststellt, wird – mittels eines elektronischen Signals (das Verkaufsignal) – der Verkauf sämtlicher, bis zum Stichtag erworbener, Anteile bei der Bank beauftragt.

Der Sparplan selbst wird – hiervon unabhängig – weiterhin in dem von dem Anleger ausgewählten Investmentfonds ausgeführt. Umgeschichtet werden nur die bis zum Verkaufsignal angesammelten Fondsanteile in den – bereits zu Ansparplanbeginn – festgelegten Geldmarktfonds, FT Accugeld, WKN 977020, ("der Geldmarktfonds"). Eine Umschichtung in den Geldmarktfonds für den jeweiligen Sparplanfonds aufgrund einer Abweichung nach unten unterbleibt, sofern für diesen Sparplanfonds bereits zuvor eine Umschichtung in den Geldmarktfonds erfolgt ist, und zwischenzeitlich noch keine Rückumschichtung in den jeweiligen Sparplanfonds (gemäß dem folgenden Absatz) erfolgt ist.

Sofern das finanzmathematische System zum Stichtag eine positive Abweichung (Abweichung nach oben) in dem Sparplanfonds – bezogen auf dessen errechneten Kurs der 200-Tage-Linie – von größer 5 % feststellt, werden – mittels eines elektronischen Signals (das Kaufsignal) – die vormals (gemäß vorstehendem Satz) in den Geldmarktfonds umgeschichteten Anteile wieder in denselben Sparplanfonds zurückgeführt aus dem sie ursprünglich gekommen sind, d. h. der Verkauf der Geldmarktfondsanteile wird bei der Bank beauftragt und aus dem sich hieraus ergebenden Verkaufserlös werden wiederum Anteile des Sparplanfonds erworben.

Auch in diesem Fall wird der Sparplan selbst – unabhängig von dieser Umschichtung – weiterhin in dem von dem Konto-/Depotinhaber ausgewählten Sparplanfonds ausgeführt, d. h. umgeschichtet werden nur die – im Zeitpunkt des Kaufsignal im Depot verwahrten – Anteile des Geldmarktfonds in Anteile des Sparplanfonds. Sofern der Auftraggeber über Anteile an dem Geldmarktfonds zwischenzeitlich verfügt hat, erfolgt eine Umschichtung in den jeweiligen Sparplanfonds nur sofern und soweit – nach Maßgabe der zeitlichen Bearbeitungsreihenfolge durch die Bank – noch Anteile am Geldmarktfonds vorhanden sind.

c) Ausgewählte besondere Fallkonstellationen

Sofern der Konto-/Depotinhaber den Ansparplan löscht und keine weiteren Einzahlungen tätigt, kann der Ansparplan durch die Bank nicht mehr ausgeführt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Löschung im Depot befindlichen Sparplanfonds bzw. Geldmarktfonds werden weiterhin nach Maßgabe von lit. b (Funktionsweise "Sparplan TL200") behandelt.

Sofern die Kapitalanlagegesellschaft einen Sparplanfonds für Käufe (zeitweise) schließt, kann der Ansparplan – für den Zeitraum der Fondsschließung – nicht mehr ausgeführt und keine Käufe in den Sparplanfonds mehr getätigt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Fondsschließung im Depot befindlichen Sparplanfonds bzw. Geldmarktfonds können – für den Zeitraum der Fondsschließung – nur noch eingeschränkt nach Maßgabe von lit. b (Funktionsweise "Sparplan TL200") behandelt werden, da infolge eines Kaufsignals ausgelöste Transaktionsaufträge – aufgrund der Fondsschließung – nicht mehr ausseführt werden können.

Sofern die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme eines Sparplanfonds aussetzt (§§ 37, 81 Investmentgesetz) kann der Ansparplan weiterhin ausgeführt werden.

Die Funktionsweise des Sparplan TL200 (lit. b) ist jedoch eingeschränkt, da infolge eines Verkaufsignals ausgelöste Transaktionsaufträge – aufgrund der Rücknahmeaussetzung – nicht mehr ausgeführt werden können.

Sofern sonstige besondere Fallkonstellationen bezogen auf die Sparplanfonds (z. B. Fondsverschmelzungen nach § 40 Investmentgesetz) durch die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften ausgelöst werden, wird die Bank den Konto-/Depotinhaber gesondert unterrichten, sofern sich die sonstigen besonderen Fallkonstellationen auf die Funktionsweise des Sparplan TL200 auswirken und die Bank ihrerseits von den Kapitalanlagegesellschaften über deren Maßnahmen unterrichtet worden ist.

d) Haftung

Die Bank nimmt im Rahmen des Sparplan TL200 keine Überwachung der Kurse der 200-Tage-Linie der Investmentfonds der Fondspalette vor, sondern führt die Transaktionsaufträge lediglich aus. Vielmehr erfolgt die Überwachung der Kurse der 200-Tage-Linie allein durch EDISOFT. Die Bank übernimmt daher keine Haftung für Handlungen/Maßnahmen/Entscheidungen der EDISOFT, insbesondere keine Gewähr dafür, dass (i) die jeweiligen Kurse der 200-Tage-Linie der Investmentfonds der Fondspalette überwacht werden, (ii) negative und/oder positive Abweichungen von dem jeweiligen Kurs der 200-Tage-Linie sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach richtig ermittelt werden, (iii) Kauf- und Verkaufsignale im Falle einer negativen und/oder positiven Abweichung auch ausgelöst werden, (iv) Transaktionsaufträge an die Bank (rechtzeitig) erteilt werden.

Die Bank weist darüber hinaus darauf hin, dass sie auf Maßnahmen von Kapitalanlagegesellschaften bzgl. der Sparplanfonds/Geldmarktfonds (vgl. lit. c) keine Einwirkungs- oder Einflussmöglichkeiten hat

Die Bank weist des Weiteren nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine Überwachung des errechneten Kurses der 200-Tage-Linie der jeweiligen Investmentfonds der Fondspalette ausschließlich zum Stichtag durch EDISOFT erfolgt. Positive oder negative Abweichungen von mehr als 5 % von dem errechneten Kurs der 200-Tage-Linie des jeweiligen Investmentfonds der Fondspalette im übrigen Zeitraum lösen keine Verkauf- oder Kaufsignale und somit auch keine Umschichtungsaufträge aus. Die Bank übernimmt für hieraus sich ergebende Schäden keine Haftung.

e) Einwilligungserklärung in die Datenübermittlung an EDISOFT

Um eine Umsetzung des Sparplan TL200 nach Maßgabe der obigen Bedingungen zu ermöglichen (Zweckgebundenheit), willige ich ein, dass die Augsburger Aktienbank AG meine persönlichen Daten an die EDISOFT GmbH, Raiffeisenallee 12 B, 82041 Oberhaching, zur dortigen Datenverarbeitung und -nutzung übermittelt.

Übermittelt werden dürfen

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Staatsangehörigkeit und sonstige in den Konto-/Depoteröffnungsunterlagen und im Orderformular Sparplan TL200 vergleichbare Daten)
- Konto-/Depotinformationen (in den Konto-/Depoteröffnungsunterlagen und im Orderformular Sparplan TL200 enthaltene Daten, Umsatzdaten des Kontos/Depots)

Hiermit befreie ich die Augsburger Aktienbank AG im vorstehend genannten Umfang und beschränkt auf den obigen Zweck auch vom Bankgeheimnis.

Die Unterzeichnung dieser Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit – ohne Einfluss auf das vertragliche Geschäftsverhältnis (Konto-/Depotvertrag) – für die Zukunft widerrufen werden. Eine Umsetzung des Sparplan TL200 ist im Falle des Widerrufs der Einwilligungserklärung nicht mehr möglich.

Ort. Datum Unterschrift Auftrageeber



f) Erklärung des Konto-/Depotinhabers

Ich beauftrage die Augsburger Aktienbank AG die eingezahlten Beiträge in den Sparplan TL200 in Anteile in dem Sparplanfonds anzulegen, der von mir ausgewählt wurde. Ich bin damit einverstanden, dass nach Vorgabe des finanzmathematischen Modells ("Sparplan TL200") jederzeit automatisch Umschichtungen in der Kombination fest definierter Sparplanfonds in fest definierten Geldmarktfonds (und umgekehrt) veranlasst werden können, ohne dass hierzu ein von mir unterzeichneter Transaktionsauftrag vorgelegt wird.

Ort, Datum Unterschrift Auftraggeber



Widerrufsrecht nach § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden Ende der Widerrufsbelehrung

Empfangsbestätigung: Ich bestätige, rechtzeitig vor Vertragsabschluss den Verkaufsprospekt des Sparplanfonds erhalten zu haben.

Ort, Datum

Die Durchschrift wurde dem Kunden ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggebei



Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Ein erteilter Freistellungsauftrag ist personenbezogen, das bedeutet, er gilt für alle Konten und Depots, die Sie als Kunde bei der Augsburger Aktienbank AG führen.

Konto-/Depotnummer	
Cläubiger der Kapitalerträge Herr Frau Name, Vorname Straße, Hausnummer	Anredezusätze
Postleitzahl, Ort	
Geburtsdatum	Ggf. abweichender Geburtsname
Familienstand	└── verpartnert └── verwitwet └── geschieden └── getrennt lebend seit
Gemeinsamer Freistellungsauftrag*	
Konto-/Depotnummer	
Ggf. Ehegatte Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Herr Frau Frau Postleitzahl, Ort	Anredezusätze
Geburtsdatum	Ggf. abweichender Geburtsname
Familienstand Ledig verheiratet	verpartnert verwitwet geschieden getrennt lebend seit (des Ehegatten bei gemeinsamem Freistellungsauftrag)
Steuer-Identifikationsnummer (TIN) Freistellung vom Steuerabzug auf Kapitalerträge (Freistellungsauf	
	·
* Angaben zum Ehegatten und dessen Unterschrift sind nur bei einer ** Nichtzutreffendes bitte streichen und zutreffende Felder ankre *** Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreit	n gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich. uzen. ende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.
Hiermit erteile ich/erteilen wir** Ihnen den Auftrag, meine/unsere** Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapital	bei der Augsburger Aktienbank AG anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei ertragsteuer zu beantragen, und zwar
bis zu einem Betrag von EUR (b	ei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
bis zur Höhe des für mich/uns** geltenden Sparer-Pauschbetrag insgesamt 801,00 EUR 1.602,00 EUR**.	es von
☐ über 0,00 EUR*** (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende	Verlustverrechnung beantragt werden soll).
Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01 (bei fehlende	r Angabe gilt der Auftrag ab 01.01. dieses Kalenderjahres bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung)
so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns** erhalten.	
bis zum 31.12	
gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens v	nt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines vegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet it dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erfor-
mich/uns** geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,00 EUR/1.60	ag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für 2,00 EUR** nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern** außerdem, dass ich/wir** mit allen für das slerträge als insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR** im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von
tifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an	und von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Idendas BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus G. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.
	X
Ort, Datum	Unterschrift
	X
	Ggf. Unterschrift Ehegatte, gesetzliche/r Vertreter

AAB 11300 (01.2011)

Der Höchstbetrag von 1.602,00 EUR gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Vereinbarung über die Nutzung des Online-Bankings mit PIN und iTAN (Online-Banking) und Telefon-Bank-Service (TBS)



Antragsteller	Herr	Frau	Anredezusätze
lame, Vorname	L Hell	L Hau	Allicuczusulzc
traße, Hausnummer			
ostleitzahl, Ort			
er genannte Antragsteller verei eilnahme am Telefon-Bank-Serv	inbart mit de	er Bank für die elektronis	che Datenübermittlung im Wege des Online-Banking-Dialogs mit PIN und iTAN (Online-Banking) und für die
Vertragsgegenstand	Ü		tvollmacht Bevollmächtigte (im Folgenden einheitlich "Teilnehmer" genannt) sind zu den nachfolgend auf-
eführten Bedingungen, soweit nline-Nutzung bezieht sich auf	sie auf Onlir alle derzeit	ne-Banking anwendbar si und zukünftig bei der Au	ind, zur Inanspruchnahme des Online-Bankings in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Die ugsburger Aktienbank geführten Konten und Depots. es Telefon-Bank-Service (TBS) zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen, soweit sie auf Telefon-Bank-
inzelverfügungsberechtigung ((lepots. Das gegenwärtige Leists egenden Bedingungen für des em folgenden Kommunikatio ie in den Bedingungen für das ie Personalisierten Sicherheitsn chäfte nur unter vorbenanntem	Oder-Konter ungsangebot Online-Bank onszugang p Online-Bank nerkmale Un ı direktem Ko	n/-Depots) sowie Konto- t und die derzeit möglich king und den Telefon-Bar ber Online-Banking erre king vereinbarten Person abefugten zugänglich we	elkonten/-depots (Privatpersonen sowie Einzelkaufleuten), Inhabern von Gemeinschaftskonten/-depots mit //Depot-Bevollmächtigten zur Verfügung. Die Vereinbarung gilt für alle vorhandenen sowie zukünftigen Konten/ in Verfügungen und weitere Erläuterungen beim Online-Banking und Telefon-Bank-Service sind in den beink-Service, die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, dargestellt. Die Augsburger Aktienbank AG ist unter ichbar: https://akp.aab.de. Zur Abwicklung von Bankgeschäften per Online-Banking benötigt der Teilnehmer alisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente. Es besteht unter anderem die Gefahr, dass irden, wenn im Internet die Bankadresse nicht direkt angegeben wird (z. B. bei Links). Daher sind Bankge- u tätigen (siehe auch Ziffer 7.2 der Bedingungen für das Online-Banking).
	rs ler Bedingun	ngen für das Online-Bank	ring kann der Teilnehmer unter der Telefonnummer 08 21.50 15-554 der Bank jederzeit mitteilen.
. PIN-/iTAN-Versand Ille PIN-/iTAN-Briefe werden sta Iriefe an die Meldeadresse verso onto-/Depotinhaber für den Ve	chickt. Die <i>N</i> ersand von U	1eldeadresse ist die im K Interlagen der Bank gesc	ger Aktienbank AG hinterlegte Versandadresse verschickt. Ist keine Versandadresse gespeichert, werden die onto-/Depoteröffnungsantrag vom Konto-/Depotinhaber angegebene Adresse. Die Versandadresse ist die vom ondert mitgeteilte Adresse. ersandt werden.
. Hinweis nach dem Telemedi ie im Rahmen des Online-Banl echenzentren LVM Landwirtsch zw. der Europäischen Union er	engesetz kings und TE aaftlicher Ver	3S anfallenden personen sicherungsverein Münste	bezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank und der von ihr beauftragten er a.G., Münster, T-Systems RZ, Frankfurt a. Main und RZ KORDOBA GmbH, München innerhalb Deutschlands elheiten zum Datenschutz kann der Teilnehmer unter www.aab.de entnehmen.
 Zugangsmedien ofern die Augsburger Aktienbar uf ein anderes Kommunikation Elektronisches Postfach/Verz 	smittel (z. B.	. Telefon, Telefax) auszuv	
ie Bank stellt dem Konto-/Dep ur Erfüllung Ihrer Informations- ungen durch Bereitstellung zun er Konto-/Depotinhaber verz ankmitteilungen. Der Konto-/l ortopauschale, deren Höhe sicl Ich möchte das elektronis	otinhaber im und Rechnu n Abruf in de ichtet auf di Depotinhabe h nach dem che Postfach	n Rähmen des Online-Ba ungslegungspflichten erfo em kostenlos eingerichte ie papierhafte Bereitste er ist berechtigt den Vers jeweils gültigen Preis- ur n nicht nutzen und wünsch	inking optional ein elektronisches Postfach zur Verfügung. Die Bank ist berechtigt, dem Konto-/Depotinhaber orderliche Bankmitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten gemäß Ziffer 1 der Online-Banking-Bedinten elektronischen Postfach nachzukommen. Illung der gemäß Ziffern 1 und 11 der Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf bereitgestellten andweg jederzeit zu ändern. Der Konto-/Depotinhaber erhält dann die Bankmitteilungen gegen Ersatz der nd Leistungsverzeichnis der Bank bemisst, in Papierform auf dem Postweg. che gegen Entrichtung der Portopauschale die Zusendung der Bankmitteilungen in Papierform auf dem Postwauschale meinem bei der Augsburger Aktienbank AG geführten Konto zu belasten.
3. Widerrufsbelehrun	g		
Widerrufsbelehrung			
Belehrung in Textform. Zur Wa	hrung der W	/iderrufsfrist genügt die i	ngabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser rechtzeitige Absendung des Widerrufs. rstraße 21, 86150 Augsburg, Telefaxnummer: 08 21.50 15-2 78, E-Mail-Adresse: info@aab.de
uns die empfangene Leistung g	ganz oder te nüssen inne	ilweise nicht oder nur in	nen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen Ilt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.
ollte eine der Personen den Ver Bank wird der Vertrag rückabgev	rtrag innerha vickelt. Die E	alb der Widerrufsfrist wid Bank wird die anderen Ve	ung gegenüber jeder einzelnen Person – nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben. lerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Personen. Mit Zugang des Widerrufes bei der ertragsparteien über die Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.
	ieschäftsverk Allgemeinen	kehr sind die Bedingunge Geschäftsbedingungen	en für das Online-Banking und für den Telefon-Bank-Service (TBS) und das Preis- und Leistungsverzeichnis (AGB) sowie die Sonderbedingungen der Bank. Sämtliche Bedingungen wurden Ihnen ausgehändigt und
	efon-Bank-Se	ervice (TBS)", Allgemeine	lten zu haben: Durchschrift des Antrages "Vereinbarung über die Nutzung des Online-Bankings mit PIN und e Geschäftsbedingungen, Bedingungen für das Online-Banking, Bedingungen für den Telefon-Bank-Service
Ort, Datum		X nterschrift Antragsteller	
Org Datum	UI	mersenini Antiagstellel	

AAB 10200 (06.2010)

Bedingungen für das Tagesgeld-Konto

- Das Tagesgeld-Konto wird als Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) bei der Augsburger Aktienbank AG (nachfolgend auch Bank genannt) geführt, ist kein Zahlungskonto im Sinne des § 1 Abs. 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis möglich. Das Guthaben auf dem Konto ist täglich fällig.
- Der Zinssatz für das Tagesgeld-Konto ist variabel. Der jeweils geltende Zinssatz ergibt sich aus dem Preisverzeichnis der Augsburger Aktienbank AG. Die Bank ist berechtigt, bei Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt, den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch Erhöhung oder Senkung anzupassen.
- Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss.
 Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- Die Bank erstellt mindestens 1 x j\u00e4hrlich einen Kontoauszug f\u00fcr den/die Kontoinhaber
- Verfügungen zu Lasten des Tagesgeld-Kontos sind ausschließlich möglich in Form von Überweisungen auf das Referenzkonto.
- Für die Abtretung/Verpfändung des Kontos ist die ausdrückliche Zustimmung der Bank erforderlich

- Jeder Konto-/Depotinhaber ist alleine berechtigt:
 - Über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens eines der Kontoinhaber.
 - Dritten Vollmacht zu erteilen.
- Die Bank leistet mit befreiender Wirkung, sofern sie einen Telefaxauftrag ausführt, der nach seinem äußeren Eindruck vom Kunden erteilt worden ist. Die Haftung der Bank für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt.
- Einwilligung in die Aufzeichnung der Gespräche Zur Sicherheit aller Beteiligten kann die Bank alle Telefongespräche aufzeichnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der/Die Konto-/Depotinhaber ist/sind einverstanden, dass sämtliche Telefongespräche mit ihm/ihnen von der Augsburger Aktienbank AG oder deren Bevollmächtigten auf Tonträger oder Datenträger aufgenommen und aufbewahrt werden können (die Aufbewahrungsfrist beträgt regelmäßig 18 Monate). Die Aufzeichnungen können von den Mitarbeitern der Bank abgehört werden und zu Beweiszwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der/Die Kunde/n wird/werden Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können und der Bank unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.

Stand: Oktober 2009

Bedingungen für das Festgeld-Konto

- Die Bank richtet f
 ür den/die Kontoinhaber auf dessen/deren Namen und Rechnung ein Festgeld-Konto ein, das der verzinslichen Anlage eines bestimmten Geldbetrages f
 ür einen festen Zeitraum dient. Das Festgeld-Konto ist kein Zahlungskonto im Sinne des § 1 Abs. 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz. Die Abwicklung von Zahlungsvorg
 ängen das Festgeld-Konto ist daher unzul
 ässig.
- Der Mindestanlagebetrag beträgt 5.000 EUR. Zuzahlungen während der Laufzeit sind nicht möglich. Die Mindestlaufzeit beträgt derzeit 90 Tage. Die Bank ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Mindestlaufzeit zu erhöhen oder zu verringern.
- Während der gewählten Laufzeit des Festgeldes kann über den angelegten Betrag nicht verfügt werden. Über das Festgeld, einen Teilbetrag oder die Zinsen kann der/ die Kontoinhaber nur zum Fälligkeitstag verfügen.
- Das Guthaben auf dem Festgeld-Konto wird von der Bank für den vereinbarten Zeitraum verzinst, wobei der Zinssatz während der Dauer der Zinsbindungsfrist unverändert bleibt. Maßgeblich für die Verzinsung des Festgeldes ist der Zinssatz, den die Bank am Tag des Zahlungseingangs für Festgelder mit der jeweiligen Laufzeit anbietet. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der Wertstellung des Zahlungseinganges.
- Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit wird das Festgeld zur Rückzahlung fällig. Soweit die Bank einen Tag vor Fälligkeitstag des Festgeldes keinen anderslautenden Auftrag des Kontoinhabers erhält, wird das Festgeld einschließlich der angefallenen Zinsen zu dem am Fälligkeitstag gültigen Zinssatz der Bank für Festgelder mit einer Laufzeit von 90 Tagen für weitere 90 Tage verlängert.
- Jeder Konto-/Depotinhaber ist alleine berechtigt:
- Über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens eines der Kontoinhaber.
- Dritten Vollmacht zu erteilen.

- Für die Abtretung/Verpfändung des Kontos ist die ausdrückliche Zustimmung der Bank erforderlich
- Die Bank leistet mit befreiender Wirkung, sofern sie einen Telefaxauftrag ausführt, der nach seinem äußeren Eindruck vom Kunden erteilt worden ist. Die Haftung der Bank für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt.
- Einwilligung in die Aufzeichnung der Gespräche Zur Sicherheit aller Beteiligten kann die Bank alle Telefongespräche aufzeichnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der/Die Konto-/Depotinhaber ist/sind einverstanden, dass sämtliche Telefongespräche mit ihm/ihnen von der Augsburger Aktienbank AG oder deren Bevollmächtigten auf Tonträger oder Datenträger aufgenommen und aufbewahrt werden können (die Aufbewahrungsfrist beträgt regelmäßig 18 Monate). Die Aufzeichnungen können von den Mitarbeitern der Bank abgehört werden und zu Beweiszwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der/Die Kunde/n wird/werden Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können und der Bank unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.
- Sofern und sobald die Bank dies aus Gründen der Abwicklung des Festgeld-Kontos (z. B. Nichtangabe eines Referenzkontos bei Fälligkeit des Festgeldes) für erforderlich hält (aufschiebende Bedingung), wird neben dem Festgeld-Konto für den Kontoinhaber ein Tagesgeld-Konto durch die Bank eröffnet. Dem Kontoinhaber entstehen durch die zusätzliche Eröffnung des Tagesgeld-Kontos keine weiteren Kosten. Die Bank wird den Kontoinhaber über den Eintritt der Bedingung und die damit verbundene Eröffnung des Tagesgeld-Kontos durch Übersendung der Kontoeröffnungsbestätigung informieren. Für das Tagesgeld-Konto gelten mit dessen Eröffnung die dem Kontoinhaber ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für das Tagesgeld-Konto, die Bedingungen für das Online-Banking und den Telefon-Bank-Service, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und das Preisverzeichnis der Bank. Diese Bedingungen können darüber hinaus während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.

Stand: Oktober 2010

Finanzdienstleistungen gemäß § 4 Ziffer 8 UStG sind mehrwertsteuerfrei.



Bedingungen für das Augsburger Service-Konto

· Kontokorrent und Kontoführung

Das Augsburger Service-Konto wird als Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) bei der Augsburger Aktienbank AG (nachfolgend auch Bank genannt) geführt. Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis bzw. bei Aktivierung des Depots innerhalb des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits (Lombardkredit) möglich und/oder Überziehungen werden seitens der Bank geduldet.

· (Guthaben-)Verzinsung

Die Zinssätze für das Augsburger Service-Konto sind variabel. Die jeweils geltenden Zinssätze ergeben sich aus dem Preisverzeichnis der Augsburger Aktienbank AG. Die Bank ist berechtigt, bei Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt, den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch Erhöhung oder Senkung anzupassen.

Rechnungsabschluss

Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in Ziffer 2.4 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren geregelt.

Kontoauszug

Die Bank unterrichtet den Konto-/Depotinhaber mindestens einmal monatlich über die stattgefundenen einzelnen Zahlungsvorgänge in Form eines Kontoauszugs.

Verfügunger

Verfügungen zu Lasten des Augsburger Service-Kontos sind insbesondere möglich in Form von:

- Barauszahlungen
- Überweisunger
- Belastungen im Rahmen des Wertpapiergeschäftes mit der Augsburger Aktienbank AG
- Belastungen im Rahmen von Kartenabrechnungen

Abtretung/Verpfändung

Für die Abtretung/Verpfändung des Depots und/oder des Kontos ist die ausdrückliche Zustimmung der Bank erforderlich.

Oder-Konto

Die Bank führt Gemeinschaftskonten ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung. Jeder Konto-/Depotinhaber ist ohne Mitwirkung des jeweils anderen berechtigt (sog. Oder-Konto):

- über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto/Depot aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens eines der Konto-/Depotinhaber.
- Verbindlichkeiten zu Lasten des Gemeinschaftskontos einzugehen
 - innerhalb des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits (Lombardkredit) und/oder
- sofern und soweit Überziehungen durch die Bank geduldet werden.
- die Ein-, Auslieferung und Übertragung von Finanzinstrumenten zu veranlassen, Aufträge zu An- und Verkäufen von Finanzinstrumenten sowie zu allen anderen börsenmäßigen Geschäften und Verwaltungshandlungen zu erteilen und Stimmrechte auszuüben. Für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten gelten die "Crundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren".
- Depotauszüge und Wertpapieraufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Depotinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten, dieses Gemeinschaftskonto/-depot betreffenden Schriftwechsel für die Depotinhaber verbindlich zu unterzeichnen.
- Dritten Vollmacht zu erteilen.

Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann die Erfüllung sämtlicher Ansprüche nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder teilweise fordern. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

Komplexe Produkte

Zum Abschluss und zur Durchführung von komplexen Produkten zu Lasten des Wertpapierdepots inkl. Abrechnungskonto bedarf es einer Vereinbarung mit allen Konto-/Depotinhabern.

Tod des Konto-/Depotinhabers

Alle Finanzinstrumente, die für einen Konto-/Depotinhaber eingehen, sei es von dritter Seite oder von einem Konto-/Depotinhaber, können sowohl zu Lebzeiten der Konto-/Depotinhaber als auch nach dem Ableben eines Konto-/Depotinhabers dem Gemeinschaftskonto/-depot gutgeschrieben werden. Dies gilt entsprechend für alle im Rahmen des allgemeinen Zahlungsverkehrs eingehenden Beträge.

Abrechnungen und Vermögensaufstellung

Über jede Bewegung auf dem Depot erhält der Konto-/Depotinhaber eine Abrechnung. Auf Wunsch des Kunden erfolgt ergänzend eine Information über den Stand der Ausführung seines Auftrags.

Bei regelmäßigen Aufträgen über Investmentanteile (z. B. Ansparpläne) werden dem Kunden abweichend von der unverzüglichen Bestätigung der Auftragsausführung grundsätzlich mindestens alle zwölf Monate die sonst in der Bestätigung enthaltenen Informationen in Form eines Jahresauszuges übermittelt.

In jedem Fall erhält der Depotinhaber zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Vermögensaufstellung über den Stand seines Anteilguthabens am Ende des vorherigen Kalenderjahres.

· Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

Buchungen, die infolge eines Irrtums, eines Eingabe- oder Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen. Weitere Einzelheiten regelt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

• Entnahmepläne

Bei Entnahmeplänen werden gleichzeitig mit der Überweisung des gewünschten Betrages entsprechende Anteile des Investmentfonds verkauft. Die Verkäufe können aufgrund des Abrechnungsverfahrens mit den Fondsgesellschaften erst mit späterer Valuta von mehreren Tagen gebucht werden. Die Bank weist darauf hin, dass deshalb Sollzinsen anfallen können.

Kündigung

Der Konto-/Depotinhaber kann den Konto-/Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Spätestens mit Abgabe der Kündigungserklärung ist der Konto-/Depotinhaber, sofern in seinem Depot Wertpapiere für ihn verwahrt werden, verpflichtet, einen Verkaufsauftrag hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere zu erteilen oder die Bank anzuweisen, die verwahrten Wertpapiere unter Angabe der genauen Konto-/Depotbezeichnung auf ein anderes Depot zu übertragen. Die Bank kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Aufträge per Telefax

Die Bank leistet mit befreiender Wirkung, sofern sie einen Telefaxauftrag ausführt, der nach seinem äußeren Eindruck vom Kunden erteilt worden ist. Die Haftung der Bank für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt.

• Einwilligung in die Aufzeichnung der Gespräche

Zur Sicherheit aller Beteiligten kann die Bank alle Telefongespräche aufzeichnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der/Die Konto-/Depotinhaber ist/sind einverstanden, dass sämtliche Telefongespräche mit ihm/ihnen von der Augsburger Aktienbank AG oder deren Bevollmächtigten auf Tonträger oder Datenträger aufgenommen und aufbewahrt werden können (die Aufbewahrungsfrist beträgt regelmäßig 18 Monate). Die Aufzeichnungen können von den Mitarbeitern der Bank abgehört werden und zu Beweiszwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der/Die Kunde/n wird/werden Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können und der Bank unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.

· Einschaltung von Bevollmächtigten

Sofern und soweit vom Konto-/Depotinhaber bevollmächtigte Personen (z. B. Vermittler, Berater oder sonstige Dritte) für die Bank Empfehlungen abgeben oder eine Beratung vornehmen, handeln sie nicht im Namen und Auftrag der Bank, sondern im eigenen Namen. Bevollmächtigte sind nicht berechtigt, im Namen der Bank Empfehlungen abzugeben oder eine Beratung des Konto-/Depotinhabers durchzuführen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei einer Einschaltung von Bevollmächtigten durch Sie deren Handelsentscheidungen unmittelbar für und gegen Sie wirken. Eine Haftung der Augsburger Aktienbank AG für diese Bevollmächtigten besteht nicht. Die Augsburger Aktienbank AG wird nicht überprüfen, ob die Verfügungen des Bevollmächtigten mit Ihren internen Absprachen mit dem Bevollmächtigten übereinstimmen. Sofern der Bevollmächtigte eine Vergütung erhält, können durch diese Vergütung Ihre Geschäfte mit zusätzlichen Kosten belastet werden, die eine Gewinnmöglichkeit insgesamt nicht nur reduzieren, sondern auch ausschließen können. Sofern die Vergütung des Bevollmächtigten umsatzabhängig ist, kann ein außerhalb der Einwirkungssphäre der Augsburger Aktienbank AG bestehender Interessenkonflikt des Bevollmächtigten bestehen, wenn dieser Entscheidungen ausschließlich oder teilweise im eigenen Provisionsinteresse veranlasst. Die Augsburger Aktienbank AG kann und wird Ihr Depot bezüglich einer derartigen Vorgehensweise nicht gezielt überwachen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Bevollmächtigte, sofern er erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbringt, für die Beschaffung der erforderlichen Erlaubnisse selbst verantwortlich ist und eine Zahlung eines Entgelts durch Sie an den Bevollmächtigten ein Indiz für eine erlaubnispflichtige Dienstleistung darstellt.

Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Augsburger Aktienbank AG (nachstehend "Bank")

Für geduldete Überziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

- 1. Eine geduldete Überziehung liegt dann vor, wenn die Bank
- bei einem laufenden Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit eine Überziehung des Kontos duldet oder
- bei einem laufenden Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit
 (z. B. Dispositionskredit, Kreditrahmen, Lombardkredit) eine Überziehung über die vertraglich bestimmte (eingeräumte) Höhe hinaus duldet.
- Der Konto-/Depotinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Überziehungskredit(-rahmen) einzuhalten.
- Duldet die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- 4. Einen Anspruch auf Duldung der Überziehung besitzt der Konto-/Depotinhaber nicht.
- 5. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich.

Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des sog. Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachfolgend EZB-Zinssatz genannt) nach folgender Maßgabe erhöhen oder herabsetzen:

Die Bank vergleicht jeweils am vorletzten Bankarbeitstag (Augsburg) des Kalendermonats den jeweils dann gültigen und veröffentlichten EZB-Zinssatz mit dem von der Europäischen Zentralbank vor der letzten Sollzinsänderung/Sollzinsvereinbarung veröffentlichten EZB-Zinssatz. Hat sich der EZB-Zinssatz seither um mehr als 0,25 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen; wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz entsprechend senken. Die Zinsänderung erfolgt jeweils mit Wirkung zum Ersten des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem die Bank den Zinsvergleich vorgenommen hat.

Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder einer Anlage zum Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über das die geduldete Überziehung in Anspruch genommen wird.

Der Konto-/Depotinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank oder auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de einsehen. Ferner wird der EZB-Zinssatz in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlich zugänglichen Medien bekannt gegeben.

Sofern an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz tritt, ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

- 6. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, ergibt sich aus dem beiliegenden Preisverzeichnis.
- Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Kontoauszug entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.
- 8. Neben den ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallenden Sollzinsen werden keine Kosten für geduldete Überziehungen von der Bank in Rechnung gestellt.

Stand: Juni 2010



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befügt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlichrechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahmer rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und ergänzend aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

${\it (2) Zinsen und Entgelte außerhalb \ des \ Privatkundengesch\"{a}fts}$

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einfäumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 EUR übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genusssscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungs-übereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch

⁵Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettische Lats, Litauische Litas, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben)

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

$(3) \ K\"{u}ndigung \ aus \ wichtigem \ Grund \ ohne \ Einhaltung \ einer \ K\"{u}ndigungsfrist$

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündi-

gung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit diese Verbindlichkeiten nicht vom Schutzumfang der Heimatlandeinlagensicherung umfasst sind. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl seiner Bank oder IBAN') und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC² oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 beziehungsweise Nr. 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

- (2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking-PIN/TAN).
- (3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

- (1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf Online-Banking-Server).
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß "Preis- und Leistungsverzeichnis", so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.
- (3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im "Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

- (1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.
- (2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.
- (3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarrung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im "Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).
(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 beziehungsweise 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im "Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis".

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 1 bis 6 AGB-Banken.

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

²Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island. Liechtenstein und Norwegen.

⁴Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁵Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 3).

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im "Preis- und Leistungsverzeichnis".

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁷ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁸

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl oder Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers

oder

Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers,

- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag.
- · Name des Kunden,
- · Kontonummer oder IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im "Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 1.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis".
- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 2.3.4, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. 2.3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- · für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht.
 In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt.
 Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,

 wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ein-

⁷ Siehe Fußnote 3.

⁸ Siehe Fußnote 4.

- gegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im "Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
- 3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁹ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹⁰) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten¹¹)

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- · Name des Zahlungsempfängers,
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) beziehungsweise Kontonummer des Zahlungsempfängers.
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC); ist der BIC unbekannt, ist bei Überweisungen innerhalb Deutschlands die Bankleitzahl und bei Überweisungen in andere Staaten der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.3.1 Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

 Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nr. 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde oder
- die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

⁹Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹⁰ Z.B. US-Dollar

¹¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 9).

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland Belgien Bulgarien Dänemark Estland Finnland Frankreich Griechenland Irland Island Island Island Island Litalien Japan Kanada Kroatien Lettland Liechtenstein Litiauen Luwemburg Malta Niederlande Norwegen Österreich Polen Portugal Rumänien Russische Föderation Schweden Schweder Schweiz Slowakei	Kurzform BE BG DK EE FI FR GR IE IS IT JP CA HR LV LI LI LU MT NL NO AT PL PT RO RU SE CH SK SI	Währung Euro Bulgarischer Lew Dänische Krone Estnische Krone Euro Euro Euro Isländische Krone Euro Japanischer Yen Kanadischer Dollar Kroatischer Kuna Lettischer Lats Schweizer Franken* Litauischer Litas Euro Euro Puro Euro Euro Euro Euro Euro Euro Euro Schweizer Franken* Euro Euro Euro Euro Euro Euro Euro Euro	Kurzform EUR BGN DKK EEK EUR EUR EUR EUR EUR ISK EUR JPY CAD HRK LVL CHF LITL EUR EUR EUR RON RUB EUR EUR RON RUB EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR HU	Türkische Lira Ungarischer Forint	TRY HUF
Ungarn USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich	03	U3-DUIIai	03D
von Großbritannien			
und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
	CY	Furo	EUR
Zypern	CI	EUIU	EUK

^{*}Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein



Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis"

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

$1.3\ Außergerichtliche\ Streitschlichtung\ und\ sonstige\ Beschwerdem\"{o}glichkeit$

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrenssordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graucheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2 Einzugsermächtigungslastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger Geldbeträge vom Konto des Kunden per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorleet.

Der Kunde autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Der Kunde kann der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift widersprechen, bis er sie genehmigt hat.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als seine Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

2.2 Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift durch den Zahlungsempfänger Der Zahlungsempfänger übermittelt die Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschal-

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank des Kunden als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

2.3 Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

2.3.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.3.2), wenn

- · der Bank eine entgegen stehende Weisung des Kunden vorliegt,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.3.2 Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.3.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.3.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nr. 2.3.2) wird die Bank den Kunden unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe angeben.

2.3.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank leitet den von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbetrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu.
- (2) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.4 Nachträgliche Autorisierung der Zahlung durch Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung

Die Autorisierung der Zahlung durch den Kunden erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

2.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.5.1 Erstattung bei Widerspruch gegen Lastschriftbelastungsbuchung

- (1) Widerspricht der Kunde einer noch nicht genehmigten Lastschriftbelastungsbuchung, ist die Bank verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm für die Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

2.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.5.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.5.1 und 2.5.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat,
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.5.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.5.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 2.5.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.5.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 2.5.2 bis 2.5.4 ist ausgeschlossen,
- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im "Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.5.1 bis 2.5.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.5.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können,

oder

• von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: "Wertpapiere").

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1 Formen des Werpapiergeschäftes

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3 Usancen/Unterichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

rechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammelbepotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionätich Raufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegsund Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung)

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den "Wertpapier-Mitteilungen". Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den "Wertpapier-Mitteilungen" erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den "Wertpapier-Mitteilungen" hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den "Wertpapier-Mitteilungen" Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich Ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den "Wertpapier-Mitteilungen" einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den "Wertpapier-Mitteilungen" bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle, haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen ute ein Kulture von der balik mit mittel der ein Habsian der Werdente misses, dittenlegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländi-sche Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Stand: Juli 2007



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Dienstleistungsunternehmen wie Banken und Versicherer können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, der Kunde, eingewilligt haben.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn sie im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben. Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist im Depot- bzw. Kontoeröffnungsantrag der Augsburger Aktienbank AG eine Einwilligungsklausel aufgenommen worden. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei der Augsburger Aktienbank AG (AAB)

Wir speichern Daten, die für die Depot- bzw. Kontoführung notwendig sind. Das sind Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) und technische Daten wie Kontonummer, Kundennummer, Höhe des Anteilbestandes, Bestandsbewegungen und Gestaltung des Kontos oder Depots (Vertragsdaten) sowie die Provisionsabrechnung mit Vermittlern.

2. Datenverarbeitung bei sonstigen Stellen

Zum Schutz der Kunden verlangt der Gesetzgeber, dass einzelne Banksparten (z. B. Bausparen, Investmentsparen) und Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Gesellschaften betrieben werden.

Zur Kostenersparnis können die Gesellschaften dabei auf einzelne Datenbereiche gemeinsam zugreifen. Dann kann z. B. Ihre Adresse von einer Stelle aus gepflegt werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Gesellschaften der Gruppe abschließen. So können vor allem Ihre Adresse und die Tatsache, dass Sie unser Kunde sind, bei allen Gesellschaften der Vermittlungsgesellschaft abfragbar sein. Auf diese Weise kann man eingehende Post immer richtig zuordnen und Ihnen bei telefonischen Anfragen sofort den zuständigen Vermittler nennen.

Die Abfrage Ihrer Kontonummer, Ihrer Kundennummer, Ihres Geburtsdatums und Ihrer Bankverbindung erleichtert z.B. in Zweifelsfällen die korrekte Verbuchung von Geldeingängen und erspart Rückfragen.

Um eine kundenfreundliche Betreuung für alle Produkte und Dienstleistungen der Vermittlungsgesellschaft zu erleichtern, kann es erforderlich sein, Ihre Konto-, Depot- oder Freistellungsdaten abzurufen. In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften des BDSG und dem Bankgeheimnis möglich. Deshalb benötigen wir Ihre persönliche Zustimmung. Das Vertrauen, das Sie uns damit gleichzeitig entgegenbringen, wissen wir zu schätzen. Wir werden deshalb mit der Weitergabe Ihrer Daten sehr sorgfältig umgehen und Ihr Einverständnis nicht zu Ihrem Nachteil nutzen.

- Als speichernde Stellen kommen zurzeit in Betracht
- Augsburger Aktienbank AG
- Vermittlerorganisation
 Service-Provider der Augsburger Aktienbank AG

Der Service-Provider stellt den Beratern und Vermittlern Dienstleistungen und Softwarelösungen im Bereich Internet und E-Commerce zur Verfügung. Die Augsburger Aktienbank AG stellt dem Service-Provider wiederum Konto-/Depot- und Kundendaten bereit, um den angebundenen Beratern und Vermittlern die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. Damit soll eine auf Kundenbedürfnisse zugeschnittene Beratung und Betreuung gewährleistet werden.

Alle Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis nach dem BDSG verpflichtet worden. Außerdem besteht folgende Verschwiegenheitspflicht: Bankgeheimnis (für die Mitarbeiter der Bank).

3. Betreuung durch Mitarbeiter der Vermittlungsorganisation

Sofern Sie im Rahmen unseres Dienstleistungsangebots von einem Vermittler (z. B. einem selbstständigen Handelsvertreter) betreut werden, erhält dieser von uns, um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, die für Ihre Betreuung notwendigen Angaben über Ihre Geld- und Kapitalanlage. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Auch er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und damit seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

4. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft über Ihre in Dateien gespeicherten Daten und deren Verwendung sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

Stand: Januar 2008



Bedingungen für das Online-Banking

1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Die Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der über das Online-Banking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern, einzuschränken, von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen oder das Online-Banking ohne nähere Angabe von Gründen ganz einzustellen. Gleichzeitig hat die Bank das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die Bank wird den Kunden über derartige Änderungen unterrichten. Zudem kann der Konto-/Depotinhaber Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als "Teilnehmer" bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als "Konto" bezeichnet.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite.

(4) Die Bereitstellung der technischen Zugangswege (insbesondere der Internet-Zugang des Teilnehmers) gehört nicht zu den Leistungen der Bank, auch wenn über diese Zugangswege Leistungen der Bank genutzt werden können. Diese technischen Zugangswege werden aufgrund gesonderter Verträge bereit gestellt, die der Teilnehmer mit dem jeweiligen Anbieter abschließt. Die Bank ist für Störungen dieser technischen Zugangswege nicht verantwortlich; sie übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nr. 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare indizierte Transaktionsnummern (iTAN)

2.2 Authentifizierungsinstrument

Die iTAN kann dem Teilnehmer auf folgendem Authentifizierungsinstrument zur Verfügung gestellt werden:

· auf einer Liste mit einmal verwendbaren iTANs.

3. Zugang zum Online-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- · dieser seine individuelle Kundenkennung und seine PIN übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nr. 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (iTAN) autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor

5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem im "Preis- und Leistungsverzeichnis" bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Teilnehmer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor;
- · das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten;
- das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten;
- die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen.

6. Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg

- sofern es sich um einen Zahlungsdiensterahmenvertrag handelt und
- sofern Zahlungsvorgänge im Unterrichtungszeitraum stattgefunden haben.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.1) geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können; insbesondere darf das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht an Mitarbeiter der Bank weitergegeben werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- Die PIN darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung zum Beispiel eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre oder zur Freischaltung einer neuen iTAN-Liste nicht mehr als eine iTAN verwenden.

7.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapier-Kennnummer) im Kundensystem zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge Der Konto-/Depotinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 8.1

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EUR, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 EUR nach Abs. 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nr. 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt

hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1 Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nr. 7.2 Abs. 1 2. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 3. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 4. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 5. Spiegelstrich),
- mehr als eine iTAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 6. Spiegelstrich),

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Vereinbarung über die Nutzung des elektronischen Postfachs

 $(1)\ Umfang\ und\ \ddot{U}bermittlung\ von\ Dokumenten$

Die Bank stellt dem Teilnehmer in Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten nach Wahl der Bank einzelne und/oder sämtliche Dokumente, die im Rahmen der Konto-/Depotführung anfallen (nachfolgend Dokumente genannt), elektronisch, nach Maßgabe von Ziffer 6 zum Abruf bereit, d. h. der Teilnehmer kann sich die Dokumente online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der in das elektronische Postfach einzustellenden Dokumente nach Ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern.

Die Inhalte des elektronischen Postfachs kann der Teilnehmer über den Menüpunkt "Postfach" aus seiner Online-Banking-Anwendung abrufen.

(2) Verzicht auf papierhafte Dokumente

Der Teilnehmer verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von den in Abs. 1 genannten Dokumenten. Lediglich den "Zwangsauszug" (vgl. Abs. 3) erhält der Teilnehmer per Post. Die Bank ist bereit, dem Teilnehmer auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Dokumente (insbesondere Kontoauszüge/ Rechnungsabschlüsse) in Papierform (Zweitschriften) auf seine Kosten zu erstellen und postalisch zu versenden. Das von der Bank hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird die Bank die Dokumente löschen.

(3) Zusendung von Dokumenten, Information des Teilnehmers per E-Mail Die Bank behält sich das Recht vor, einzelne Dokumente dem Teilnehmer auf seine Kosten postalisch zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Teilnehmers für gerechtfertigt hält (z. B. bei vorübergehendem Ausfall des elektronischen Postfachs oder sonstigen technischen Problemen).

Sie kann dem Teilnehmer die Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse per Post zusenden, wenn sie feststellt, dass der elektronische Abruf der Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse nach Ablauf eines fest definierten Zeitraumes nicht erfolgt ist. Die Kosten

hierfür werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

Soweit nicht bereits an anderer Stelle vereinbart, legen Bank und Teilnehmer hiermit einen Zeitraum von 28 Tagen, nach dessen Ablauf eine Zusendung der Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse zwangsweise per Post erfolgt (Zwangsauszug), fest. Das Entgelt hierfür ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis-und Leistungsverzeichnis der Bank

Der Teilnehmer kann sich optional beim Eingang neuer Dokumente in sein elektronisches Postfach per E-Mail benachrichtigen lassen. Die E-Mail-Adresse bzw. die Benachrichtigungsfunktion kann in der E-Mail-Konfiguration jederzeit geändert bzw. deaktiviert werden. Die E-Mail-Adresse wird durch die Bank vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Benachrichtigungs-E-Mails enthalten keinerlei persönliche Informationen des Teilnehmers bzw. keine elektronischen Dokumente. Ebensowenig wird der Teilnehmer mit der Benachrichtigungs-E-Mail aufgefordert, einen Link innerhalb der Nachricht anzuklicken bzw. seine Zugangsdaten zum Online-Banking, oder sonstigen persönlichen Dokumenten zu übermittlen. Auf die Benachrichtigungs-E-Mail kann nicht geantwortet werden. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient lediglich der Information und entbindet den Teilnehmer nicht von seinen Kontroll-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten.

(4) Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Nutzung der Funktion "elektronisches Postfach" eine Software z. B. Adobe Acrobat Reader einzusetzen, die folgende Anforderungen orfüllt-

- Der Name der Bank wird im elektronischen Kontoauszug/Rechnungsabschluss angegeben.
- Der Name des Kontoinhabers wird auf dem elektronischen Kontoauszug/Rechnungsabschluss angegeben.
- Der Hinweis auf den Rechnungsabschluss und die damit verbundenen Rechtsfolgen (Genehmigungsfiktion) sind auf dem elektronischen Kontoauszug angegeben.

Wird daher seitens des Teilnehmers festgestellt, dass die von ihm eingesetzte Software diesem Funktionsumfang nicht genügt (z. B. weil der Verwendungszweck nicht vollständig übermittelt wird), ist die eingesetzte Software für das Verfahren des elektronischen Postfachs nicht geeignet. In diesem Fall ist der Teilnehmer verpflichtet, die Übersendung der in Abs. 1 genannten Dokumente in Papierform zu beantragen. Die Bank wird daraufhin die Dokumente in Papierform zur Verfügung stellen, d. h. die Vereinbarung über die Nutzung des elektronischen Postfachs wird solange ausgesetzt, bis der Teilnehmer meldet, dass er über geeignete Software verfügt.

(5) Zugang

Soweit der Teilnehmer die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

(6) Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des elektronischen Postfachs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

Ausdrucke der in das elektronische Postfach eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt.

Die Bank weist den Teilnehmer darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal übermittelt wird. Für die dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggfs. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Im elektronischen Postfach eingestellte Dokumente werden maximal zwei Jahre nach Einstellung des jeweiligen Dokumentes vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Bank die Dokumente automatisch und wird diese ohne zusätzliche Mitteilung an den Teilnehmer aus dem elektronischen Postfach entfernen. Im übrigen speichert die Bank die im elektronischen Postfach enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen wird Sie die entsprechenden Dokumente löschen, ohne dass der Teilnehmer hierüber eine gesonderte Nachricht erhält.

Werden Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Gewähr, dass aufgrund der individuellen Systemumgebung des Teilnehmers ein Ausdruck der elektronischen Dokumente mit der Darstellung auf dem Bildschirm übereinstimmt.

Die Bank haftet nicht für dem Teilnehmer aus dem Verzicht auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile. Dies betrifft insbesondere die ggfs. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, die Anerkennung der durch Ihn erstellten Ausdrucke der elektronischen Dokumente, insbesondere des elektronischen Kontoauszuges/Rechnungsabschlusses, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären.

(7) Kontroll- und Mitwirkungspflichten des Teilnehmers Der Teilnehmer ist verpflichtet, das elektronische Postfach auf den Eingang neuer

Dokumente zu kontrollieren. Die Kontrolle ist regelmäßig – ensprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Teilnehmer verpflichtet sich im elektronischen Postfach neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Beanstandungen und Einwendungen sind der Bank unverzüglich nach Zugang des entsprechenden Dokuments und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen. Soweit den Teilnehmern hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die durch das elektronische Postfach übermittelten Dokumente.

(8) Kündigung

Der Teilnehmer kann diese Vereinbarung über die Teilnahme am elektronischen Postfach jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Ab dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Dokumente papierhaft zur Verfügung gestellt. Das Entgelt hierfür ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Die Bank ist nicht verpflichtet dem Teilnehmer die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung im elektronischen Postfach befindlichen Dokumente nachträglich postalisch unentgeltlich zuzusenden. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung im elektronischen Postfach gespeicherten Dokumente zu kontrollieren und diese ggfs. auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die Kündigung der Teilnahme am elektronischen Postfach lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung über die Nutzung des Online-Bankings mit PIN und iTAN (Online-Banking) und Telefon-Bank-Service (TBS) nebst den Bedingungen für das Online-Banking und den Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS) im übrigen unberührt.



Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS)

1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Telefon-Bank-Service (Telefon-Banking) in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Die Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der über das Telefon-Banking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern, einzuschränken, von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen oder das Telefon-Banking ohne nähere Angabe von Gründen ganz einzustellen. Gleichzeitig hat die Bank das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die Bank wird den Kunden über derartige Änderungen unterrichten. Zudem kann der Konto-/Depotinhaber Informationen der Bank mittels Telefon-Banking abrufen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als "Teilnehmer" bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als "Konto" bezeichnet.

(3) Zur Nutzung des Telefon-Banking gelten die mit der Bank unter Ziffer 5 Abs. 2 vereinbarten Verfügungslimite.

(4) Die Bereitstellung der technischen Zugangswege gehört nicht zu den Leistungen der Bank, auch wenn über diese Zugangswege Leistungen der Bank genutzt werden können. Diese technischen Zugangswege werden aufgrund gesonderter Verträge bereit gestellt, die der Teilnehmer mit dem jeweiligen Anbieter abschließt. Die Bank ist für Störungen dieser technischen Zugangswege nicht verantwortlich; sie übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Telefon-Banking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nr. 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisiertes Sicherheitsmerkmal, das auch alphanumerisch sein kann, ist:

die persönliche Identifikationsnummer (Telefon-Bank-PIN).

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Die Telefon-Bank-PIN kann dem Teilnehmer auf folgendem Authentifizierungsinstrument zur Verfügung gestellt werden:

auf einem Dokument, das die Telefon-Bank-PIN beinhaltet.

3. Zugang zum Telefon-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Telefon-Banking, wenn

- dieser die Kontonummer oder seine individuelle Kundenkennung und seine Telefon-Bank-PIN mittels Telefon-Banking übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nr. 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Telefon-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Telefon-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Telefon-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (Telefon-Bank-PIN) autorisieren und der Bank mittels Telefon-Banking erteilen.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Telefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur mittels Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit in anderweitiger Form ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Telefon-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Telefon-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem im "Preis- und Leistungsverzeichnis" bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen

- der Teilnehmer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor;

- das Telefon-Banking-Verfügungslimit in Höhe des Kontoguthabens bzw. in Höhe des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits, höchstens jedoch 10.000 EUR pro Tag ist nicht überschritten;
- die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Telefon-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Telefon-Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Telefon-Banking eine Information zur Verfügung stellen.

6. Information des Kontoinhabers über Telefon-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg,

- · sofern es sich um einen Zahlungsdiensterahmenvertrag handelt und
- sofern Zahlungsvorgänge im Unterrichtungszeitraum stattgefunden haben.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.1) geheim zu halten und nur über das Telefon-Banking an die Bank zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist, kann das Telefon-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden.
- Bei Mitteilung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals mittels Telefon-Banking ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können; insbesondere darf das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nur an Mitarbeiter der Bank zum Zwecke der Autorisierung weitergegeben werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Telefon-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.

7.2 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Telefon-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapier-Kennnummer) zur Bestätigung telefonisch wiedergibt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der mittels Telefon-Banking zu erteilenden Bestätigung die Übereinstimmung der von der Bank telefonisch wiedergegebenen Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet.

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Konto-/Depotinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 8.1

- · den Telefon-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EUR, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 EUR nach Abs. 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nr. 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1 Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal elektronisch gespeichert hat (siehe Nr. 7.1 Abs. 2 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nr. 7.1 Abs. 1 2. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Telefon-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nr. 7.1 Abs. 2 3. Spiegelstrich).
- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder

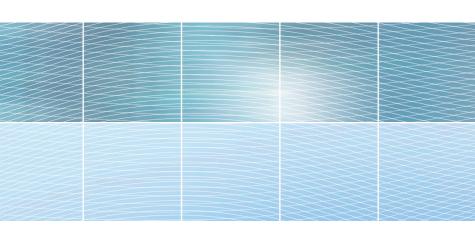
auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Telefon-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können





Ihr persönlicher Ansprechpartner

Augsburger Aktienbank AG Halderstraße 21 86150 Augsburg www.aab.de

Die Bank, die neue Wege geht.